

Ausführungsbestimmungen zur Verminderung der Ammoniakverluste aus der Landwirtschaft

vom 1. Dezember 2009¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008²,

beschliesst:

I. Grundsatz und Voraussetzungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert im Rahmen des jährlichen Voranschlags und des sogenannten Ressourcenprojekts Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug³ bis längstens 2015 die Verminderung der Ammoniakverluste mit einzelbetrieblichen Beiträgen:

- beim Ausbringen der Hofdünger mit Schleppschauchverteilern und
- bei zusätzlichen baulichen Massnahmen bei Ställen und deren Einrichtungen.

² Die Förderung setzt eine finanzielle Leistung des Bundes voraus. Diese ist zeitlich befristet bis längstens Ende 2015.

Art. 2 Voraussetzungen

Beiträge werden ausgerichtet, wenn:

- der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin nach Bundesrecht direktzahlungsberechtigt ist;
- der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sich verpflichtet, das Hofdüngermanagement durch organisatorische Massnahmen bei der Hofdüngerausbringung, im Stall und Laufhof entsprechend dem Beratungskonzept zum Ressourcenprojekt Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug zu verbessern;
- der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sich verpflichtet, die Ammoniakverluste aus der Tierhaltung mit einem dafür anerkannten Berechnungsmodell auf seinem Betrieb abzuschätzen.

II. Förderung Einsatz Schleppschauchverteiler

Art. 3 Beiträge

¹ Der Beitrag für die mit Schleppschauchverteilern begüllte landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt Fr. 45.– je ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Güllegabe.

² Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Talzone, voralpinen Hügelzone, Bergzone 1 und 2 werden für höchstens vier Güllegaben und bei jenen in der Bergzone 3 und 4 für höchstens zwei Güllegaben je Jahr und für die gleiche Fläche Beiträge ausgerichtet.

³ Steillagen von mehr als 35 Prozent Hangneigung sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

Art. 4 *Kürzung und Verweigerung von Beiträgen*

¹ Die Beiträge werden gekürzt, wenn der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder ungenügende Angaben macht;
- b. die Kontrollen erschwert;
- c. die notwendigen Meldungen nicht rechtzeitig erstattet;
- d. die Bedingungen und Auflagen dieser Ausführungsbestimmungen nicht einhält.

² Für die Höhe der Kürzung und Verweigerung der Beiträge ist das Sanktionsschema zum Ressourcenprojekt Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug⁴ massgebend.

Art. 5 *Nachweispflicht*

¹ Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin hat unaufgefordert jährlich bis 31. Oktober den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen sowie der mit Schleppschlauch begüllten Fläche zu erbringen.

² Die Aufzeichnungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

III. Förderung zusätzlicher Massnahmen

Art. 6 *Voraussetzungen*

¹ Beiträge für zusätzliche bauliche Massnahmen im Stallbereich werden ausgerichtet, wenn diese wesentlich dazu beitragen, dass die Ammoniakverluste verringert werden.

² Die förderungswürdigen zusätzlichen Massnahmen legt das Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Abstimmung mit den am Ressourcenprojekt beteiligten Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug fest.

Art. 7 *Beiträge*

¹ Beiträge werden im Umfang von höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet.

² Beiträge unter Fr. 1 000.– werden nicht ausbezahlt. Für die gleiche bauliche Massnahme werden nur einmal Beiträge ausgerichtet.

Art. 8 *Anrechenbare Kosten*

¹ Als anrechenbare Kosten nach Art. 7 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen gelten nur jene Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verringerung der Ammoniakverluste stehen.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt legt in Abstimmung mit den Empfehlungen der überkantonalen Begleitgruppe zum Ressourcenprojekt Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug die anrechenbaren Kosten fest.

IV. Verfahren

Art. 9 *Kontrollen*

¹ Das Einhalten der Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen wird, soweit möglich, zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zum Bezug der Direktzahlungen nach der Direktzahlungsverordnung⁵ kontrolliert.

² Zusätzlich werden stichprobenweise weitere Betriebe überprüft.

Art. 10 *Beitragsgesuche* *a. Einreichungstermin*

¹ Das Gesuch für Beiträge nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen ist bis spätestens 15. März des ersten Beitragsjahres beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen.

² Das Gesuch für Beiträge nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen kann in Abhängigkeit der baulichen Massnahmen laufend beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingereicht werden.

Art. 11 *b. Unterlagen*

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erlässt Weisungen über die Form und den Inhalt der Gesuche sowie über die Anforderungen an die Nachweispflicht und regelt Einzelheiten, insbesondere auch die Verpflichtungsdauer, in einer Vereinbarung mit dem Gesuchsteller bzw. mit der Gesuchstellerin.

Art. 12 *Auszahlung der Beiträge*

Die Beiträge werden nach Erbringen des Nachweises in der Regel bis spätestens 31. Dezember des Gesuchsjahres ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, Anlagen und Einrichtungen vom 4. März 2008⁶ werden aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹ ABI 2009, 2205

² GDB 921.1

³ www.ow.ch → Verwaltung / Amtsstellen / Landwirtschaft und Umwelt / Publikationen

⁴ www.ow.ch → Verwaltung / Amtsstellen / Landwirtschaft und Umwelt / Publikationen

⁵ SR 910.13

⁶ ABI 2008, 375